

nur ausgegangen, so wären gewiß 100 Andere an diesem Landtage mit einer dergleichen Petition eingekommen.

Abg. Bonitz: Ich glaube aber doch gewiß, daß der geehrte Sprecher Alles das auch im Sinne gehabt haben muß, was ich gegen die Provokation des Berechtigten bedenklich finde, denn sonst würde er seinen Antrag nicht bloß auf Provokation des Verpflichteten gestellt haben. Uebrigens was das gegebene Rechnungsexempel anlangt, so weiß ich nicht, wie viel Laudemialfälle berechnet worden, und ob zu 5, 10 oder welchen Prozenten; ich kann aber von der Ueberzeugung nicht abgehen, daß dem Berechtigten das Mittel gegeben wird, die Verpflichteten zu überlasten.

Referent D. Schröder: Gerade aus den verschiedenen Ansichten, die vorhin mehrere Redner dargelegt haben, wird man sehen, daß die Deputation die richtige Mitte gehalten hat. Einer von den verehrten Sprechern versicherte, daß die Verpflichteten benachtheiligt würden, und der andere beweist, daß bei den Berechtigten dieser Fall eintrete. Nun Beides kann doch nicht stattfinden, Eins muß wenigstens unbegründet sein. Wenn aber der Abg. v. Friesen auf die frühern Landtagsverhandlungen vom Jahre 1831 zurückgegangen ist und meint, daß man damals feste Normen über die Ablösung der Laudemialpflicht bloß deshalb in das Gesetz aufgenommen habe, weil die freie Vereinigung vorausgesetzt worden sei, so muß ich dem widersprechen. Ich habe zufällig das Protokoll, was damals abgefaßt worden ist, vorliegen und erlaube mir die betreffende Stelle vorzulesen. Da heißt es: „Da dieses Verhältniß aber als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit oder der bessern Kultur nicht angesehen werden kann u., so beschloß man die aufgestellten Grundsätze der Ablösung auf dieses Verhältniß nicht überzutragen, vielmehr es der freien Willkühr der Interessenten zu überlassen, wie und ob sie ablösen wollen. — Später erwähnt ein ehrenwerthes Mitglied der Curie, daß es ihm zweckmäßig erscheine, um für den Fall der freien Uebereinkunft, oder einer künftigen gesetzlichen Bestimmung schon jetzt eine Norm der Ablösung zu haben, die Bestimmungen der §§. 46. u., soweit sie von der Lehnwaare handeln u., im Gesetz aufzunehmen. Die Curie trat dieser Meinung bei u.“ Also, man hat allerdings darauf Rücksicht genommen, wenn künftig eine gesetzliche Bestimmung erfolge, wornach die Ablösung auch ohne freie Vereinigung eintreten könne. Dann habe ich noch Etwas zu entgegenen auf das Rechnungsexempel, was der Abg. v. Friesen gab. Er meint, es wäre verschieden, ob man ein Kapital hingebe, und von diesem der Berechtigte die hundertjährigen Zinsen bekäme, oder ob man ihm die gewöhnlichen Lehngelder selbst überließe. Ich glaube, das beruht auf einem Irrthum, denn an die Stelle des Rechts, die Lehnwaare zu fordern, tritt nur das Kapital; das Kapital wird eben so viel effektuiren, als das Recht zeither bewirkte; das Kapital von 5 Thlr., um bei unserm Beispiele zu bleiben, wird in jeden 20 Jahren 4 Thlr. Zinsen gewähren, und in einem Lehnsfalle, wie man ihn hier vor Augen hat, wird ebenfalls aller 20 Jahre

das Lehngeld erlangt werden. Nun ist es doch ganz einerlei, ob ich in den 20, 40, 80 oder 100 Jahren 4 Thlr. Lehngeld bekomme, oder in jedem dieser Jahre 4 Thlr. Zinsen. Ueberhaupt glaube ich, ist der Nutzen für den Berechtigten größer, denn der Berechtigte braucht auf die Zinsen dieses Kapitals nicht so lange zu warten, bis die 20 Jahre um sind, er bekommt in jedem Jahre Etwas. Ich will das aber nicht einmal annehmen; ich will annehmen, der Berechtigte sammelt die Zinsen auf, bis die 20 Jahre um sind; dann hat er in 20 Jahren 4 Thlr., und wenn er diese verleiht, so bekommt er davon wieder Zinsen, und so geht das fort, bis er in 100 Jahren fünfmal 4 Thlr. Zinsen, also zusammen 20 Thlr. und die Zinsen von diesen einzelnen Posten erhält. Das Exempel des Abg. v. Friesen, um zu beweisen, daß der Berechtigte nach der Ablösung verlegt werde, ist daher gewiß falsch. Die Ablösung liefert dasselbe, wo nicht ein noch besseres Resultat.

Abg. v. Thielau: Es scheint mir hier auf die Frage nicht anzukommen, welcher Theil verlegt wird und welcher nicht. Das Gesetz hat vorgeschrieben, es soll von beiden Theilen provozirt werden. Nun sind uns aber viele Fälle vorgekommen, wo die Kammer den Grundsatz ausgesprochen hat, es solle eine Abänderung des Ablösungsgesetzes nicht stattfinden. Damals ist die Kammer von der Ansicht ausgegangen, daß jede Abänderung allemal einen Verzug in das Geschäft bringen müsse. Wenn diese Abänderung in beiden Kammern genehmigt würde, so wird eben so gut jeder Berechtigte und Verpflichtete glauben müssen, daß zum nächsten Landtage auch wieder eine Abänderung, und zwar nicht bloß in einem solchen Punkte, sondern auch in andern stattfinden könne. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß von Seiten der Berechtigten ebenfalls Petitionen und Beschwerden schon da gewesen sind, also läßt sich voraussehen, daß wir nächsten Landtag, wenn diese Abänderung genehmigt wird, unzählige Petitionen von beiden Theilen erhalten werden: Die 4. Deputation hat wieder eine Beschwerde vorliegen, wobei sie hat darauf fußen müssen, daß das Ablösungsgesetz unmöglich Früchte tragen könne, wenn jeden Landtag eine andere Bestimmung hineinkommen sollte. Uebrigens habe ich bereits bei der letzten Diskussion gesagt, daß wir dem Grundbesitz auf einmal zu viel Lasten aufbürden. Jetzt will man ihn wieder nöthigen, für die Zukunft, wie der Abg. Scholze gesagt hat, eine Verbesserung seiner Grundstücke zu machen, die er für seine Person nicht genießt. Man kann allerdings mit allen diesen Wohlthaten, die man dem Lande erzeugen will, dem Lande eine solche Last aufbürden, daß diese Wohlthaten zu Wehthaten werden. Ich bin überzeugt, daß wir in längerer Zeit nicht an einen neuen Zwang denken dürfen, um den Grundbesitz zu beglücken. Ich bin übrigens überzeugt, daß die Rittergutsbesitzer nur dabei verlieren können, denn es ist bekannt, daß die Zeit solche Rechte nur schmälert, also würde es im Interesse der Rittergutsbesitzer liegen, jetzt abzulösen, wenn auch ohne ihren Willen, denn sie werden künftig wahrscheinlich weit mehr Verlust haben als jetzt; also im Interesse der Rittergutsbesitzer habe ich in keiner Art